

Geschäftsnummer
2 E 2540/05.A

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



Verkündet am:
22.02.2006

Ls. Eichner
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren



Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Dr. Franz Bonn und Kollegen,
Wielandstraße 31, 60318 Frankfurt/Main, [REDACTED]

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen, - 5166377-438 -

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 2. Kammer - durch

Richterin am VG Deventer als Einzelrichterin
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22. Februar 2006 für Recht erkannt:

1. Die Ziffern 3 und 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22.09.2005 werden aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Verfahrens hat die Beklagte 1/3, der Kläger 2/3 zu

tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

4. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostengläubiger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls der jeweilige Kostenschuldner nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger, irakischer Staatsangehöriger arabischer Volks- und christlich-katholischer Glaubenszugehörigkeit, reiste am 06.04.2005 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 16.06.2005 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Zur Begründung seines Asylbegehrens gab er im Wesentlichen an, sein Geschäft für Maschinenteile sei in der Nacht vom 11.04. auf den 12.04.2004 ausgeraubt und er sei auf der Straße überfallen worden. Außerdem sei Anfang 2005 bei einem Autobombenattentat der Friedhof seiner Kirchengemeinde zerstört worden.

Mit einem Visum der Deutschen Botschaft in Jordanien sei er ~~am~~ im April 2005 von Arman nach Frankfurt am Main geflogen.

Der Asylantrag wurde durch Bescheid vom 22.09.2005 abgelehnt, woraufhin der Kläger am 07.10.2005 Klage erhob.

Im Klageverfahren wird auch auf den schlechten Gesundheitszustand des Klägers hingewiesen sowie auf die Erkrankung seiner unter Betreuung stehenden, pflegebedürftigen Ehefrau. Die Ehefrau des Klägers befindet sich bereits seit 1991 in der Bundesrepublik Deutschland und kam seinerzeit mit einem Sohn und zwei Töchtern ins Land. Die Ehefrau hat die Flüchtlingsanerkennung des § 51 Abs. 1 AuslG.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22.09.2005 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten, namentlich die Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung, wird auf die Niederschrift, im Übrigen auf die Gerichtsakte, die beigezogenen Behördenakten und die in das Verfahren eingeführten Dokumente Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist im Hinblick auf die begehrte Feststellung nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG begründet und das Bundesamt dementsprechend zur Feststellung zu verpflichten. Im Übrigen ist die Klage jedoch unbegründet, denn die angegriffene Entscheidung des Bundesamtes vom 22.09.2005 ist insoweit nicht rechtswidrig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1, 5 VwGO); in diesem Umfang ist die Klage abzuweisen.

Das von dem Kläger mit seinem Rechtsschutzbegehren verfolgte vorrangige Ziel, in der Bundesrepublik Deutschland als Asylberechtigter anerkannt zu werden, ist auf der Grundlage des durch Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.06.1993 (BGBl. I S. 1002) am 30.06.1993 in Kraft getretenen Art. 16a Abs. 1 GG zu beurteilen.

Danach genießt Asylrecht, wer bei einer Rückkehr in seine Heimat aus politischen Gründen Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beeinträchtigungen seiner persönlichen Freiheit zu erwarten hat (zum zuvor geltenden und insoweit wortgleichen Art. 16 Abs. 2 GG: BVerfG, 02.07.1980 - 1 BvR 147/80 - u.a. -, BVerfGE 54, 341). Eine Verfolgung ist in Anlehnung an den Flüchtlingsbegriff des Art. 1 Abschn. A Nr. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention (GK) als politisch im Sinne von Art. 16a Abs. 1 GG anzusehen, wenn sie auf die Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder die politische Überzeugung des Betroffenen zielt (zum zuvor geltenden Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG: BVerfG,

01.07.1987 - 2 BvR 478/86 u.a. -, BVerfGE 76, 143). Werden nicht Leib, Leben oder physische Freiheit gefährdet, sondern andere Grundfreiheiten, wie etwa die Religionsausübung oder die berufliche und wirtschaftliche Betätigung, so sind allerdings nur solche Beeinträchtigungen asylrelevant, die nach Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Heimatstaates aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben (zum zuvor geltenden Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG: BVerfG, 01.07.1987, a.a.O.).

Die Entscheidung, ob einem Asylbewerber eine Rückkehr in seine Heimat zuzumuten ist, hängt von einer alle Umstände seines Falles berücksichtigenden Prognose ab. Hat der Asylbewerber seine Heimat als politisch Verfolgter verlassen, ist ihm eine Rückkehr nur zuzumuten, wenn die Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist (zum zuvor geltenden Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG: BVerfG vom 02.07.1980, a.a.O.). Ist hingegen ein Vorfluchttatbestand zu verneinen, kann eine Anerkennung als Asylberechtigter nur erfolgen, wenn dem Asylbewerber aufgrund eines asylrechtlich erheblichen Nachfluchttatbestandes politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (zum zuvor geltenden Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG: BVerwG, 27.06.1989 - 9 C 1.89 -, BVerwGE 82, 171).

Bei Anwendung dieser Grundsätze gelangt das Gericht zu der Überzeugung, dass der Kläger Irak nicht als politisch Verfolgter verlassen hat.

Die Tatsache, dass das Geschäft des Klägers im April überfallen wurde und er bei diesem Überfall auch körperlich verletzt wurde, ist schon zeitlich nicht mehr als kausal für die Ausreise, die ein Jahr später im April 2005 erfolgte, anzusehen; maßgeblich ist jedoch, dass der Kläger selbst vorträgt, von Kriminellen aus seiner Umgebung überfallen worden zu sein. Damit weist dieser Überfall keinen Bezug zu irgendwelchen staatlichen Stellen im Irak auf.

Auch wenn von einer erheblichen Verschlechterung der Situation religiöser Minderheiten, so insbesondere auch der Christen im Irak ausgegangen werden muss (vgl. Lagebericht Auswärtiges Amt, November 2005; UNHCR: Hintergrundinformation zur "Gefährdung von Angehörigen religiöser Minderheiten im Irak", Oktober 2005), so hat

sich dieses Gefährdungspotential und insbesondere die Frage der Zuordnung zu staatlichen Stellen derzeit noch nicht soweit verdichtet, dass von einer gezielten staatlichen Verfolgung religiöser Minderheiten ausgegangen werden kann. Nach der Auskunftslage und auch den umfassenden Schilderungen des Klägers sowie seiner Tochter in der mündlichen Verhandlung könnte sich aber eine Entwicklung dieser Art anbahnen.

Aus den gleichen Gründen steht dem Kläger auch kein Anspruch auf Zuerkennung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu, der im Wesentlichen deckungsgleich ist mit den Voraussetzungen des Asylgrundrechts nach Art. 16 a GG.

Es liegen jedoch sowohl die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 als auch Abs. 7 AufenthG vor. Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II, Seite 686 - Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) - ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Nach der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gewährt § 53 Abs. 4 AuslG (Vorgängervorschrift) i. V. m. Art. 3 EMRK Schutz allerdings nur dann, wenn die menschenrechtswidrige Behandlung von staatlichen Stellen ausgeht. Ausnahmsweise können auch Maßnahmen Dritter eine derartige menschenrechtswidrige Behandlung darstellen, wenn der Staat sie veranlasst, bewusst duldet oder ihnen gegenüber keinen Schutz gewährt, obwohl er dazu in der Lage wäre (BVerwG, 17.10.1995 - 9 C 15.95 -, BVerwGE 99, 331; Hess. VGH, 29.07.1996 - 13 UE 2378/96.A -).

Nach den Angaben des Klägers, seines Bevollmächtigten und der ebenfalls anwesenden Tochter des Klägers in der mündlichen Verhandlung sowie aufgrund der aktuellen Auskunftslage sind Anhaltspunkte dafür gegeben, dass sich im Irak zunehmend Gruppierungen bilden, die gezielt gegen Angehörige religiöser Minderheiten vorgehen, diese entführen, misshandeln, Lösegelder erpressen und dadurch zu deren Vertreibung beitragen. Inwieweit solche Übergriffe von kriminellen Gruppierungen oder sogar von aus dem Bereich der Polizei stammenden sogenannten To-

desschwadrone auszugehen, lässt sich derzeit noch nicht eindeutig sagen. Wahrscheinlich ist, dass solche Übergriffe sowohl von "einfachen" Kriminellen als auch von gezielt vorgehenden, staatlichen Institutionen nahe stehenden, Gruppierungen verübt werden. Es ist des weiteren nicht davon auszugehen, dass die an der Macht befindliche Schiitenallianz diesen religiösen Minderheiten Schutz gewährt, wenn nicht sogar die dadurch bedingte Vertreibung religiöser Minderheiten bewusst geduldet oder gar veranlasst wird.

Die Beklagte ist des weiteren verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG in der Person des Klägers vorliegen.

Nach § 60 Abs. 7 AufenthG kann von der Abschiebung des Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Da es im Rahmen dieser Vorschrift nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht oder wodurch sie hervorgerufen wird (BVerwG, 17.10.1995 - 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, 324 = DVBl. 1996, 203 = NVwZ 1996, 199 = AuAS 1996, 32 = InfAuslR 1996, 149), sind insoweit Übergriffe auch nichtstaatlicher Stellen geeignet, eine Entscheidung über die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AuslG zu ermöglichen, wenn die Gefahren für die durch diese Vorschriften geschützten Rechtsgüter mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Dabei bleibt es aber auch insoweit bei dem früher für § 53 Abs. 4 AuslG geltenden Wahrscheinlichkeitsmaßstab, auch dann, wenn entsprechende Eingriffe bereits vor der Ausreise erfolgt sind (BVerwG, 17.10.1995 - 9 C 9.95 -, a.a.O.).

Allerdings führen gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG nicht solche Gefahren zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 AufenthG, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist. Grundsätzlich wird in diesen Fällen Abschiebungsschutz ausschließlich durch eine generelle Regelung der obersten Landesbehörde nach § 60 a AufenthG gewährt. § 60 Abs. 7 AufenthG erfasst nach dieser Auslegung allgemeine Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG auch dann nicht, wenn sie den einzelnen Auslän-

der konkret oder in individualisierbarer Weise betreffen (BVerwG, 04.06.1996 - 9 C 134.95 -, InfAuslR 1996, 289 = NVwZ 1996, Beilage Nr. 12, 89). Allerdings ist § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG verfassungskonform dahin auszulegen und anzuwenden, dass von der Abschiebung eines unter diese Bestimmungen fallenden Ausländers nach § 60 Abs. 7 AufenthG abzusehen ist, wenn das Verfassungsrecht dies gebietet (BVerwG, 17.10.1995 - 9 C 15.95 -, BVerwGE 99, 331 = NVwZ 1996, 476). Ein solcher Fall ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gegeben, wenn die oberste Landesbehörde trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage, die jeden einzelnen Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde, von ihrer Ermessensermächtigung nach § 60 a AufenthG keinen Gebrauch gemacht hat, einen generellen Abschiebestopp zu verfügen. Zu diesen extremen Gefahren für Leib und Leben gehören auch Gefahren, die infolge völliger Unterversorgung der Bevölkerung mit dem elementaren Bedarf des täglichen Lebens entstehen, denn auch ein solcher extremer Mangel kann die Existenz der davon Betroffenen in lebensbedrohlicher Weise gefährden (vgl. VGH Baden-Württemberg, 25.09.1996 - A 16 S 2211/95 -). Liegen die genannten Voraussetzungen vor, gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, dem einzelnen Ausländer unabhängig von einer Ermessensentscheidung nach § 60 Abs. 7 AufenthG, § 60 a AufenthG Abschiebungsschutz zu gewähren. Dabei kommt es nicht darauf an, von wem die Gefahr ausgeht oder wodurch sie hervorgerufen wurde (BVerwG, 14.03.1997 - 9 B 627.96 -).

Eine Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 7 AufenthG kommt jedoch dann nicht in Betracht, wenn die geltend gemachten Gefahren nicht landesweit drohen und der Ausländer sich ihnen durch Ausweichen in sichere Gebiete seines Herkunftslandes entziehen kann. Ist dabei die Abschiebung in den Zielstaat aus tatsächlichen Gründen jedoch nur auf einem bestimmten Weg möglich und sind dabei sichere Landesteile nicht ohne extreme Gefahren zu erreichen, so ist auch bei nicht landesweiter extremer Gefahrenlage Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG zu gewähren (BVerwG, 02.09.1997 - 9 C 40.96 -, BVerwGE 105, 187).

Im Falle des Klägers ist festzustellen, dass ihm aufgrund seines Gesundheitszustandes (vgl. Attest des Dr. ... vom 24.11.2005), der Tatsache, dass seine Familie sich seit 15 Jahren in Deutschland befindet, er also im Irak keinen familiären Rückhalt vorfände und insbesondere aufgrund der bereits eben dargelegten besonderen Gefährdungssituation als Angehöriger der christlichen Minderheit ihm eine konkrete Gefahr für Leib, Leben und Freiheit im Falle seiner Rückkehr drohen würde, die über die Gefahren hinausgeht, denen die irakische Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist. Die Tatsache, des bestehenden Erlasses des Hess. Ministeriums des Innern und für Sport vom 19.12.2005, wonach Duldungen vollziehbar ausreisepflichtiger irakischer Staatsangehöriger bis zum 30. Juni 2006 verlängert werden können, steht der Zuerkennung eines Abschiebeschutzes nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG nicht entgegen, weil dieser Erlass keinen dem Ausländer vergleichbar wirksamen Schutz vor Abschiebung vermittelt (vgl. zur Anforderung des Schutzes BVerwG v. 12.07.2001, 1 C 2/01, BVerwGE 114, 379; GK-AuslR, § 53 Rdnr. 247, § 54 Rdnr. 118).

Die in dem angefochtenen Bescheid unter Ziffer 4 ausgesprochene Ausreiseaufforderung nebst Abschiebungsandrohung ist ebenfalls aufzuheben, da die angedrohte Abschiebung nach den Feststellungen des Gerichts nicht zulässig ist.

Bei der Kostenentscheidung, die auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO beruht, hat das Gericht das Obsiegen des Klägers mit einem Drittel seines Gesamtinteresses am Verfahren bewertet, woraus sich die Gesamtkostenquote ergibt. Die Gerichtskostenfreiheit ist in § 83 b AsylVfG geregelt; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Urteil kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn